

WENGER-STIFTUNG FÜR DENKMALPFLEGE

Wenger-Stiftung ● Georgstrasse 38 ● 30159 Hannover

Telefon: 0511/ 30367-0
Telefax: 0511 / 30367-20
www.wengerstiftung.de

Förderrichtlinien

1. Allgemeine Grundsätze

Die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege fördert Vorhaben in Niedersachsen, besonders aber in Hannover, die durch Restaurierung und Konservierung die Zeugnisse der Vergangenheit bewahren und als kulturelles Erbe der Nachwelt erhalten. Die wichtigsten Faktoren für die Vergabe der Fördermittel sind die akute Gefährdung eines Denkmals sowie dessen kulturgeschichtliche Bedeutung, aber auch das Engagement des Denkmalbesitzers. Es wird vorausgesetzt, dass die Förderobjekte nach den gesetzlichen Kriterien anerkannte Denkmale sind und die Maßnahmen sich eindeutig an denkmalpflegerischen Prinzipien orientieren.

Die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege tritt dort ein, wo öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die Mittel der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege kommen Bau- und Kunstdenkmalen zugute, in einem spezifischen Kontext auch bauhistorischen Untersuchungen und denkmalpflegerischen Dokumentationen.

Die finanziellen Förderungen der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege fließen vorrangig in die Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen, die sich im Besitz von gemeinnützigen Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kommunen oder Privatpersonen befinden. Es wird angestrebt, durch finanzielle Mittel der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege zusätzliche Geldquellen freizusetzen.

Bei der Förderung ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind in angemessenem Rahmen aufzubringen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten sind, soweit möglich, auszuschöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2. Förderrichtlinien und -kriterien

Die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Alle Leistungen und Zuwendungen sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projektes. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung durch den Projektträger zu gewährleisten.

Die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege bewilligt nur Anträge, die im Einklang mit den steuerlichen Rahmenvorschriften stehen. Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Die Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege. Eine Bewilligung ist bei unvollständigen Unterlagen bzw. fehlenden Nachweisen ausgeschlossen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen.

- eine Beschreibung der Maßnahmen,
- Pläne und Abbildungen, soweit zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich,
- ein Kostenvoranschlag,
- ein Finanzierungsplan mit Angabe anderer Zuwendungen,
- ein Zeitplan über die Abwicklung,
- vorhandene fachliche Stellungnahmen; die Stiftung kann von sich aus fachliche Stellungnahmen anfordern oder beziehen.

Grundsätzlich werden Fördermittel nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Sofern die Maßnahme also bereits vor der Bewilligung begonnen werden soll, ist eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn erforderlich. Die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege bewilligt die Förderung im Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Folgende Maßnahmen werden von der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege nicht gefördert:

- Projekte, die eine Förderung aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen erfahren, die mehr als 100 % ausmacht;
- unmittelbare Personal- und Investitionsförderungen;
- Pflichtaufgaben eines Denkmaleigentümers bzw. Denkmalbesitzers, einer Gebietskörperschaft bzw. einer Organisation.

4. Bewilligung

Jeder Antragsteller erhält über den bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid, der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und –kriterien schriftlich einverstanden erklärt hat. Diese Erklärung ist bereits mit der Antragstellung abzugeben. Die Bewilligung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachträgliche Finanzierung nicht möglich ist. Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraumes, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

Die Höhe der Förderung wird in Einzelfallentscheidungen vom Vorstand festgelegt. Der Zuwendungsempfänger bestätigt schriftlich den Empfang der Zuwendung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung. Die Projektförderung kann zeitlich befristet werden.

5. Durchführung der Fördermaßnahme

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege den Beginn und den Abschluss der Maßnahme rechtzeitig mitzuteilen. Er muß der Stiftung die Gelegenheit zu Besichtigungen der laufenden Maßnahme geben.

Die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege möchte im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Arbeit den Gedanken von Schutz und Pflege des historischen Erbes der Öffentlichkeit nahe bringen. Die Stiftung sieht ihre Aufgabe allerdings nur ausnahmsweise darin, eigene Publikationen herauszugeben. Sie legt aber Wert darauf, dass der Fördermittelempfänger das von der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege finanzierte Projektvorhaben durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Darüber hat der Fördermittelempfänger von sich aus der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege zu berichten. Bei Berichten gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege hingewiesen werden.

Nach Abschluss der Fördermaßnahme ist im Umfeld des Objektes ein Schild mit Hinweis auf die Mitfinanzierung durch die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege für mindestens 5 Jahre sichtbar anzubringen.

6. Verwendungsnachweis

Der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit einer schriftlichen und fotografischen Dokumentation vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend und denkmalfachlich richtig verwendet worden ist.

Eine Rückzahlungspflicht an die Wenger-Stiftung für Denkmalpflege besteht, wenn

- der Zuwendungsempfänger falsche Angaben gemacht hat und gemachte Auflagen der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege nicht einhält,
- Mittel nicht gemäß Projektantrag verwendet wurden,
- dem Projektträger die Förderwürdigkeit verloren geht,
- Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden,
- sich neue Förderungsquellen für die Projektförderung ergeben,
- der Zuwendungsempfänger einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich ermäßigt haben und die Förderung nicht mehr der bewilligten Quote zu den Gesamtkosten entspricht,
- der Projektträger für ein Projekt aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100 % ausmacht,
- ausgezahlte Fördermittel nicht benötigt werden,
- und letztlich der Projektträger nicht den Verwendungsnachweis bei der Wenger-Stiftung für Denkmalpflege vorlegt.
- der Verwendungsnachweis (einschließlich der schriftlichen und fotografischen Dokumentation) nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.

Einverständniserklärung des Antragstellers:

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

